

MA HSH · Rathausallee 72-76 · 22846 Norderstedt

Per E-Mail

medienreferat@stk.landsh.de

geschaeftsstelle.medien@bkm.hamburg.de

Leitung Stabstelle Medienpolitik
Staatskanzlei des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Matthias Knothe
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Behörde für Kultur und Medien der
Freien und Hansestadt Hamburg
Amt Medien
Herrmannstraße 15
20095 Hamburg

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Direktor

Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

Telefon 040/36 90 05-0
Telefax 040/36 90 05-55

direktor@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de
Twitter @MA_HSH

Az. 1.1.9

5. November 2021

Entwurf eines 9. Medienänderungsstaatsvertrages HSH (9. MÄStV HSH)

Sehr geehrter Herr Dr. Knothe,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem mit E-Mail vom 19. Oktober 2021 übermittelten Entwurf eines 9. MÄStV HSH nimmt die MA HSH gern wahr.

Zunächst wird auf die von den Unterzeichnern mitgetragene Stellungnahme des Medienrats der MA HSH vom 5. November 2021 verwiesen. In dieser wird aufgezeigt, dass der Entwurf des 9. MÄStV HSH es in rechtswidriger Weise unterlässt, eine bedarfsgerechte Finanzierung der MA HSH vor dem Hintergrund neuer Regulierungsaufgaben - wie die Regulierung von Medienintermediären - sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt nimmt die MA HSH zu den weiteren Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

Es wird begrüßt, dass Änderungsvorschläge der MA HSH berücksichtigt wurden. Dies gilt bspw. für die fakultative gutachterliche Befassung der KJM in Jugendmedienschutzfällen, die Aufhebung der Befristung für Rundfunkzulassungen, die Einführung einer Vorschrift für zulassungsfreien Rundfunk sowie die Klarstellung zur Gewährträgerhaftung.

Im Einzelnen:

Ziff. 2: Durch die Neuformulierung in § 1 Abs. 1 in Bezug auf „Telemedien durch *private* Telemedienanbieter in Hamburg und Schleswig-Holstein“ könnten zukünftig Telemedien öffentlich-rechtlicher Anbieter (Land, Städte, Gemeinden etc.) in Hamburg und Schleswig-Holstein nicht mehr von der MA HSH reguliert werden. Die MA HSH als staatsferne Aufsichtsinstanz sollte diese Angebote jedoch auch weiterhin beaufsichtigen können. Das Wort *private* in Bezug auf Telemedienanbieter ist daher zu streichen.

Ziff. 20: Die Streichung der Befristung der Zulassungen in § 14 Abs. 1 wird für bundesweite, Landes- und Länderzulassungen begrüßt und zeichnet das nach, was in einer Vielzahl der anderen Bundesländer bereits praktiziert wird. In Bezug auf die Zulassung von Regionalfensterprogrammen bietet sich über den Verweis auf § 29 Abs. 2 und 3 hinaus eine Klarstellung an, dass diese Zulassungen zusammen mit der Zuweisung weiterhin auf zehn Jahre befristet sind, eine Verlängerung aber möglich ist.

Ziff. 26: In § 20 Abs. 1 wird auf die Werbe-, Sponsoring- und Teleshopping-Vorschriften des MStV verwiesen. Die bisherigen Verweise benennen jedoch zum Teil die falschen Vorschriften des MStV. Korrekt muss es wie folgt heißen: Werbung, Sponsoring und Teleshopping richten sich nach den §§ 8 bis 10 sowie nach §§ 70, 71 und § 117 des Medienstaatsvertrags; ...

Ziff. 28: Die neue Nr. 7 in § 22 Abs. 2 Satz 13 etabliert ein neues Kriterium für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Einbezogen werden soll das Engagement auf dem Gebiet der Medienwirtschaft. Angesprochen ist damit jedoch eher ein Auswahlkriterium für die Zuweisung und nicht ein abstraktes Zuordnungsziel, wie sie in

den Nr. 1 bis 6 niedergelegt sind und bei der Zuordnung berücksichtigt werden könnten. Das vorgeschlagene Kriterium könnte daher eher in die Zuweisungsvorschrift (§ 27 Abs. 6) und die dortigen Auswahlkriterien aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wäre aber klarzustellen, wie dieses Kriterium bei der Auswahl von Medienplattformanbietern angewendet werden könnte.

Die Transformation des analogen Hörfunks hin zu einem Digitalfunk ist grundsätzlich zu begrüßen. Der neue § 22 Abs. 5 ist jedoch in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: Eine Anwendung nur für Schleswig-Holstein scheint im Hinblick darauf, dass die Hörfunkmärkte Schleswig-Holstein und Hamburg nur theoretisch, nicht aber praktisch als getrennt betrachtet werden können (z.B. wechselseitige Nutzung von Senderstandorten in Hamburg durch Veranstalter aus Schleswig-Holstein und andersrum), schwierig.

In der bisherigen Fassung läuft § 27 Abs. 1, 3 außerdem dem Zweck des § 22 Abs. 5 Satz 1 entgegen, da danach der MA HSH zur Verfügung stehende analoge terrestrische Übertragungskapazitäten auszuschreiben sind. Insofern böte sich folgende Formulierung von § 22 Abs. 5 Satz 1 an: *Genutzte Übertragungskapazitäten, die zurückgegeben oder in sonstiger Weise verfügbar werden, werden nicht nach Abs. 1 neu zugeordnet bzw. nicht gemäß § 27 neu ausgeschrieben.*

In Bezug auf § 22 Abs. 5 Satz 2 ist der dahinter Zweck der Verbesserung der Versorgung zwar nachvollziehbar, unklar ist jedoch wie ohne eine Ausschreibung ein chancengleicher und diskriminierungsfreier Zugang von Veranstaltern zu den Übertragungskapazitäten gewährleistet werden kann.

Ziff. 33: In § 27 Abs. 3 ist in den geänderten Text zu Beginn des Absatzes neben Absatz 1 auch Absatz 2 aufzunehmen („Im Falle von Absatz 1 und 2, ...). Anderenfalls wären digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zukünftig nicht mehr auszuschreiben, was nicht bezweckt sein kann.

Die in § 27 Abs. 4 vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen. Sie ermöglicht es der MA HSH in Fällen, in denen eine Verständigung zwischen den Antragsstellern abgeschlossen ist, flexibel zu reagieren. Ansonsten drohte das Verständigungsverfahren bloße Förmerei zu sein.

Ziff. 44: Die in § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vorgenommene Streichung ist abzuändern. Der Änderung liegt ausweislich der Begründung eine Fehlinterpretation der Lage in der Praxis zugrunde. Die Beratung der Rundfunkveranstalter, Medienplattformen und Medienintermediären sowie anderer Inhalteanbieter und Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz ist nach wie vor eine wichtige und zentrale Aufgabe der MA HSH. Lediglich der bisherige Zusatz zum Analog-Digital-Umstieg ist zu streichen, da dies praktisch nicht mehr relevant ist.

Ziff. 45 (§ 38 Informationszugang): Der Änderungsvorschlag führt eine dem IZG-SH vergleichbare Regelung zum Recht auf freien Zugang zu Informationen auf. Die MA HSH sieht sich zweifelsohne der hohen Bedeutung der Transparenz behördlicher Vorgänge verpflichtet. Die Aufnahme einer neuen Vorschrift ist jedoch nicht erforderlich. Die Vorschrift entspricht überwiegend wortgleich, jedenfalls aber inhaltlich, den Vorschriften des IZG SH. Die MA HSH hat das IZG SH anzuwenden und hat bereits verschiedene Verfahren danach geführt. Mit der Aufnahme der Vorschrift wird zudem der Staatsvertragstext zusätzlich verlängert und steht so dem Anliegen einer „Verschlankung“ des Textes entgegen.

Ziff. 45 (§ 39 Aufgaben des Medienrats):

In § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist durch die Aufnahme einer eigenständigen Regelung zum zulassungsfreien Rundfunk in § 14 Abs. 4 statt auf „§ 54 Absatz 1 Medienstaatsvertrag“ auf „§ 14 Absatz 4“ zu verweisen.

Da in § 37 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Begriff „Telemedien“ gestrichen wurde, denn - so die zutreffende Begründung - die Medienaufsicht im VII. Abschnitt des MStV bezieht sich nicht nur auf Telemedien, sollte auch in § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 der Begriff „Telemedien“ gestrichen werden. Vorzuziehen ist jedoch die komplette Streichung der Nr. 12. In § 37 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz wird auf § 104 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 MStV verwiesen. Aus § 106 Abs. 1 MStV geht hervor, dass es sich um

bundesweit ausgerichtete Angebote handelt. Die Zuständigkeit des Medienrats bezieht sich jedoch auf Angebote aus Hamburg und Schleswig-Holstein. Es besteht auch keine Regelungslücke, da der Medienrat über § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 zuständig für die Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen dieses Staatsvertrags ist und sich dies sowohl auf Rundfunk- als auch auf Telemedienangebote bezieht.

Ziff. 47: Der Normvorschlag schlägt eine Verkleinerung des Medienrats von 14 auf zehn Mitglieder in § 41 Abs. 1 vor. Dies wird abgelehnt. Die Mitglieder des Medienrats werden von den gesellschaftlich relevanten Gruppen, Organisationen und Vereinigungen aus Hamburg und Schleswig-Holstein vorgeschlagen. Im Medienrat ist die Gesellschaft in größtmöglicher Breite abzubilden. Die Gesellschaft wird immer heterogener. Es ist daher zu befürchten dass bei einer Reduzierung der Medienratsmitglieder die verschiedenen Interessen der Gesellschaft schwerer widerspiegelt und Eingang in die Auswahl finden können, zumal es sich bei der MA HSH um eine Zweiländeranstalt handelt. Zu einer Verkleinerung des Gremiums passt zudem nicht die Erweiterung der Anforderungen an die Medienratsmitglieder, wonach die Zusammensetzung zukünftig auch den Bereich Digitales abbilden soll. Nachteile, die in der Praxis aus der bisherigen Anzahl der Medienratsmitglieder hinsichtlich der Regulierung erwachsen wären, sind nicht ersichtlich.

Ziff. 49: Die Neuregelung in § 43 Satz 1 Nr. 3 führt dazu, dass Mitglied des Medienrats nicht sein kann, wer Betreiber einer infrastrukturbezogenen Medienplattform, also z.B. eines Kabelnetzes, ist. Ein vergleichbarer Interessenskonflikt dürfte aber auch bei Anbietern sonstiger Medienplattformen oder Benutzeroberflächen (z.B. Live-Streaming-Plattformen im Internet) bestehen. Der Wortlaut sollte daher entsprechend angepasst werden. Sprachlich ist zudem nicht von „Betreiber von Medienintermediären“, sondern von „Anbietern eines Medienintermediärs“ zu sprechen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 21 MStV).

Ziff. 52: Vorbehaltlich der Verkleinerung des Medienrats auf zehn Mitglieder (siehe hierzu die Anmerkungen zu Ziff. 47) müsste die Anzahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit des Medienrats anwesend sein müssen und die in § 46 Abs. 1 weiterhin bei neun Mitgliedern liegt, entsprechend reduziert werden.

Ziff. 53:

Die neu vorgesehene Begrenzung der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors in § 47 Abs. 1 wird abgelehnt. Es steht zu befürchten, dass besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für das Amt durch die Begrenzung der Amtszeit auf maximal 15 Jahre von einer Bewerbung abgehalten werden. Zudem ist die in der Begründung beschriebene Gefahr einer „Verkrustung“ und einer fehlenden Kreativität/Innovationskraft durch die Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederwahl eine bloße Behauptung, die in keiner Weise belegt ist.

Eine Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors für Entscheidungen bei geringfügigen Beteiligungsveränderungen, wie in § 47 Abs. 4 Satz 2 Nr. 14 vorgesehen, wird begrüßt. Auch der MStV sieht für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen in § 63 Vereinfachungen vor. Vergleichbar der dortigen Vorschrift sollten die Ausnahmen in einer Richtlinie konkretisiert werden. Da der Text in § 47 Abs. 4 Satz 2 Nr. 14 noch unvollständig ist, wird Folgendes vorgeschlagen: *Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 3 bei geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen. Die Anstalt erlässt zur näheren Ausgestaltung eine Richtlinie.*

Ziff. 57: Ein fakultatives Vorverfahren wird als nicht zielführend im Sinne einer Entlastung der MA HSH und der Betroffenen angesehen. Zudem ist unklar, wie vorzuziehen ist, wenn mehrere Parteien an einem Verfahren beteiligt sind und hierbei ein Beteiligter/Betroffener direkt klagt, der andere aber zunächst einen Widerspruch einlegen möchte. Gerade in Auswahlverfahren im Bereich der Zuweisung sowie bei der Auswahl von Regionalfensterveranstaltern ist die Beteiligung mehrerer Personen üblich und die Einlegung von Rechtsbehelfen durch unterlegene Dritte häufig. Sollte das fakultative Widerspruchsverfahren eingeführt werden, würde es sich insofern anbieten, die Norm vergleichbar wie im bayerischen Landesrecht wie folgt zu ergänzen: *Richtet sich ein Verwaltungsakt an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen.*

Ziff. 58: In § 52 Abs. 1 erschließt sich nicht, warum die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 bis 12 (Veranstaltung eines Rundfunkpro-

gramms ohne Zulassung, Veranstalten eines nicht zulassungsfähigen Rundfunkprogramms) sowie Satz 2 Nr. 13 bis 23 (Verstöße von rundfunkähnlichen Telemedien gegen die Werbe- und Sponsoringvorschriften) und 49 bis 50 (Sperrung von Angeboten) MStV nicht erfasst werden. In Bezug auf die Verstöße gegen die Werbevorschriften bei rundfunkähnlichen Telemedien verwundert zudem bzw. lässt es unsystematisch erscheinen, dass die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 MStV nicht ausgenommen sind, alle anderen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände aber schon. Hinzu kommt, dass in der Begründung zur Streichung des ehemaligen § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2. Var. darauf verwiesen wird, dass diese Variante entfallen könne, da der Fall bereits vom Verweis auf § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 MStV erfasst sei. Diese Vorschrift wird nun aber in § 52 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen.

In Bezug auf § 52 Abs. 3 wird vorgeschlagen, Satz 2 zu streichen. Da über § 52 Abs. 1 keine bundesweit verbreiteten Programme erfasst werden, läuft der Anwendungsbereich des § 52 Abs. 3 Satz 2 leer und kann entfallen.

Ziff. 61: Die Streichung von § 54 Abs. 2 wird begrüßt, da Fälle des Gebäude- oder Grundstücksrundfunk vom neuen § 14 Abs. 4 erfasst werden. In der Begründung ist jedoch anstelle von „§ 17 Abs. 4“ auf „§ 14 Abs. 4“ zu verweisen.

Die Streichung von § 54 Abs. 1 (Veranstaltungsrundfunk) ist hingegen nicht angezeigt. Richtig ist, dass die Zulassung bzw. Zulassungsfreiheit von Veranstaltungsrundfunk zukünftig von § 14 Abs. 4 erfasst wird. Die Regelungen in § 54 Abs. 1 stellen jedoch auf die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk ab. Diese bleibt weiterhin erforderlich bzw. wird von der BNetzA für die Erteilung der telekommunikationsrechtlichen Zuteilung vorausgesetzt.

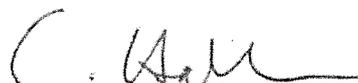
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Försterling

Stv. Direktor



Dr. Caroline Hahn

Stv. Direktorin